

# RS Vwgh 1986/11/19 85/11/0288

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1986

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

ABGB §1497;

IESG §1 Abs2;

## Rechtssatz

Nach der vom VwGH geteilten Rechtsansicht des OGH muss die für die Unterbrechung der Verjährung geeignete Anerkennung der Forderung nicht ausdrücklich erfolgen; es genügt jede Rechtshandlung des Schuldners, die die Anerkennung des Rechtes des Gläubigers zur denknotwendigen Voraussetzung hat oder die seine Absicht, die Schuld anzuerkennen, deutlich erschließen lässt. Es genügt ein Verhalten, aus dem sich entnehmen lässt, dass der Schuldner das Bewusstsein hat, verpflichtet zu sein, das aber die Erklärung des Verpflichtungswillens nicht zum Ausdruck bringen muss. Es kommt auf den objektiven Erklärungswert an; ein Anerkenntnis dem Grund nach genügt. - Wird eine laufende Verjährung unterbrochen, so beginnt sie nach dem Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu; die vor der Unterbrechung abgelaufene Zeit zählt nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110288.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)